



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0701/2020		Datum: 05.10.2020	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Übertragungen Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2019			
Gremienweg:			
05.11.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
26.10.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 in das folgende Haushaltsjahr 2020 zu übertragen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es sachlich und befraglich notwendig ist.

Für den konsumtiven Haushalt wurde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende Ausnahmen wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks erfasst:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen/ Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen) sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Produktes 3131 „Asylbewerber“ sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur Integration des Produktes 1118 „Migration und Integration“ sind übertragbar.

Im Haushaltsvollzug kam es zu Verzögerungen. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2020 dringend benötigt und werden in der Anlage dargestellt.

Anlage/n: Übersicht der konsumtiven Übertragungen 2019/2020 im Ergebnis- und Finanzhaushalt